
S 9 KR 1054/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 1054/10
Datum	04.10.2012

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Fragen, ob die Klägerin seit dem 1.10.2010 versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist.

Die 1959 geborene Klägerin beantragte am 18.09.2009 die Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zu Begründung ihres Antrags führte die Klägerin aus, dass sie als Künstlerin drei Projekte an Schulen durchführe. Diese Projekte würden vom Kulturamt der Stadt Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Land NRW finanziert. Ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit rechne sie monatlich mit der ARGE ab. Eine Kranken- und Rentenversicherung bei der Beklagten würde ihre finanzielle Situation deutlich verbessern. Die vertraglich fest vereinbarten Einkünfte bis Mitte 2010 würden 6.000 EUR betragen. Dazu kämen Einkünfte aus freien Projekten und Kursangeboten, die gegenwärtig noch nicht beziffert werden könnten. Die Klägerin führte einen Lebenslauf bei, aus dem sich ergibt, dass die Klägerin ein

abgeschlossenes Studium der freien Kunst und Bildhauerei in der Zeit vom 1984 bis 1989 absolviert hat. Sodann legte die Klägerin Honorarverträge vor, die sie mit der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeschlossen hatte. Als Vertragsgegenstand und Aufgabenfelder des Honorarvertrages wird unter § 1 folgendes geschrieben:

"Die Landesregierung verfolgt das Ziel, der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen in NRW neue Impulse zu geben. Hierzu wurde erstmals in 2006 das Landesprogramm Kultur und Schule aufgelegt. Kommunen und andere Schulträger konnten sich mit Projekten bewerben, die Künstlerinnen in Schulen durchführen. Die Honorarkraft übernimmt eigenverantwortlich die Ausführungen folgender Tätigkeiten: Koordination und Durchführung des Projektes "Gestaltung eines Kreuzweges". Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit LIT T2U. Dsra 000 durchgeführt. Ferner legte die Klägerin einen weiteren Kooperationsvertrag zur Offenen Ganztagschule mit der B M Schule vor. Als Maßnahme wird vereinbart "Kneten, Spielen, Formen mit Ton im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule". Die Maßnahme beginnt am 17.08.2009 und endet am 14.07.2010. Das Angebot "Kneten, Spielen, Formen mit Ton" wird unter der Kurzbeschreibung des Angebotes näher erläutert: "Erste Erfahrungen mit plastischen Arbeiten in Ton. Spielerisches Angebot: Formen und Abformen (da kein Ofen vorhanden). Für ihre Tätigkeit erhält die Klägerin ein Honorar in Höhe von 25,- Euro für 45

Minuten zusätzlich 400 EUR für Materialkosten. Nach Prüfung dieser Unterlagen teilte die Beklagte im Bescheid vom 27.10.2009 mit, dass nach § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) in der allgemeinen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbstständige Künstler und Publizisten versichert seien. Das Abhalten von Lernveranstaltungen, bei denen es sich primär um Wissensvermittlung und nicht um die Anleitung zur eigener künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gehe, sei nach dem Urteil des BSG vom 24.06.98, Az.: [B 3 KR 10/97](#) keine nach dem KSVG versicherungspflichtige Tätigkeit.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und teilte mit, dass es bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des sogenannten Düsseldorfer Modells um eine Tätigkeit handele, die es freischaffenden Künstlern zum regulären Unterricht an Schulen ermögliche, die eigene künstlerische Arbeit und das eigene künstlerische Vermögen an Kindern weiterzugeben. Im kommenden Schuljahr sei ein neues Projekt geplant "Findung und Gestaltung eines Feiertages". Ein weiteres Projekt sei Tätigkeiten wie die Räder. Die Klägerin trägt vor, dass sie regelmäßig an zwei Grundschulen arbeite und zwar nicht als Lehrkraft, sondern als freischaffende Künstlerin im Rahmen der OGS. Sie weist daraufhin, dass die Programme, die es Künstlerin ermöglichen, an Schulen zu arbeiten, für sie ein vorhersehbares Einkommen darstelle. Andere künstlerische Projekte hätten in der Vergangenheit in der Regel nur so viel Geld eingebracht, wie sie gekostet hätten. Auch der, für den 01.09.2010 bis 24.07.2011 vorgelegte Honorarvertrag, zeige deutlich, dass es sich um eine künstlerische Tätigkeit handele, denn in § 1 werde der Vertragsgegenstand wie folgt beschrieben: "Die Honorarkraft übernimmt im Rahmen des Pilotprojektes "Künstlerpartnerschaften für Schulen". In Zusammenarbeit mit der Schule wird im Außen- und Innenbereich ein künstlerisches Projekt in den Bereichen Bildhauerei, Malerei und Installation

erarbeitet. Die Honorarkraft setzt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 insbesondere folgende Maßnahmen um

- Entwicklung und Bereitstellung eines künstlerischen Angebotes für alle Schüler und Schülerinnen
- Erarbeitung eines gemeinsamen Themas
- regelmäßiges Arbeiten mit den Schülern und Schülerinnen ein pro Woche, 6 Zeitstunden (60 Minuten)
- regelmäßiger Austausch mit den Lehrern und Lehrerinnen
- Abschlusspräsentation mit der gemeinsamen Arbeit bzw. des Arbeitsprozesses.

Verwaltung und Abrechnung des Materialkostenbudget in Höhe von 1.000 EUR. Als Vergütung erhält die Honorarkraft 25 EUR für 45 Minuten. In dem Schreiben des Kulturrats der Landeshauptstadt Düsseldorf Künstlerinnen und Künstler in Ganztagschulen heißt es: "Wir sind professionelle, hauptberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler der Sparten Tanz, Theatermusik und bildende Kunst. Die Arbeit mit Kindern in der Ganztagschule betrachten wir als unseren Beitrag zur kulturellen Bildung. Mit diesem Arrangement übernehmen wir Verantwortung für die Gesellschaft und Gestaltung ihrer Zukunft. Die Kinder stehen im Mittelpunkt unserer künstlerischen Angebote. Unsere Ziele sind: Ihre Vorstellungswerte anzusprechen, sie weitestgehend und verantwortlich an allen Prozessen der Arbeit zu beteiligen, sie zu ermutigen, ihrer Intuition zu vertrauen und eigene Ideen und Themen zu verfolgen, sie als Partner an authentischen künstlerischen Prozessen zu beteiligen."

Unsere Angebote fördern die Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung der Kinder, ihre Neugier und ihr Lust am Entdecken, ihren Mut zum Ausprobieren und zum Anders sein, ihren Respekt vor sich und vor anderen.

Wir helfen durch unsere Arbeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kreativen und kognitivem Lernen in der offenen Ganztagschule herzustellen.

Wir unterstützen und ergänzen die Lernkultur des Systems Schule durch Lernen in spielerischer Form, durch handlungsorientierte Prozesse, durch Freiräume für Phantasie und verborgenen Talente ohne Leistungsdruck.

Die Schulen öffnen sich und stellen sich dem Veränderungsprozess. Wir unterstützen die Schulen auf dem Weg und helfen bei der Entwicklung künstlerischer kreativer Schulprofile."

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.10.2010 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass die angeführte Tätigkeit (01.08.2009 bis 31.07.2010 Gestaltung eines Kreuzwegs, 17.08.2009 bis 14.07.2010 Kneten, Spielen, Formen mit Ton; 17.08.2009 bis 14.07.2010 Tüpfeln wie die Räder) nicht der Lehre der bildenden Kunst zugeordnet werden könne. [§ 2 KSVG](#) beziehe sich nur auf solche Lehrtätigkeiten, die der aktiven Kunst-/Publizistenausbildung der Auszubildenden dienen. Gegenstand der Lehrtätigkeit müsse die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse sein, die sich auf die Fähigkeiten oder Fertigkeiten der Auszubildenden bei der Ausbildung von Kunst/Publizistik auswirken. Keine Lehrtätigkeit im Sinne von [§ 2 Satz 1 KSVG](#) liege vor, wenn eine Lehre vorwiegend von pädagogischen bzw. didaktischen Zielen geprägt sei (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 01.10.2009, Az.: [B 3 KS 3/08 R](#) und [B 3 KS 2/08 R](#)).

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen gehe es bei den von der KlÄgerin an Schulen durchgefÄhrten Projekten schwerpunktmÄÄig um eine pÄdagogische FÄrderung der Kinder. Zwar sollten die Kinder auch ihre KreativitÄt entdecken. Es gehe aber in erster Linie um die Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung der Kinder und das soziale Miteinander. Die Vermittlung von praktischen und theoretischen Kenntnissen im Bereich der bildenden Kunst, bilde gerade nicht den Schwerpunkt der Arbeit. Eine Feststellung der Versicherungspflicht kÄnne daher nicht erfolgen.

Hiergegen wendet sich die KlÄgerin mit ihrer Klage.

Sie trÄgt vor, dass sie gar nicht als PÄdagogin arbeiten kÄnne, da sie von ihrer Ausbildung her KÄnsterin sei. Auch sei sie vÄllig frei in der Gestaltung ihrer Arbeit und als KÄnsterin kÄnne sie ausschlieÄlich kÄnsterische Inhalte vermitteln. Sie kÄnne die Entscheidung der Beklagten nicht nachvollziehen. KlÄgerin beantragt,

+ den Bescheid der Beklagten vom 27.10.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.10.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Versicherungspflicht seit dem 01.10.2010 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

EntscheidungsgrÄnde:

Sie ist der Ansicht, ihre im Verwaltungsverfahren mitgeteilte Auffassung sei rechtmÄÄig. Sofern die KlÄgerin darÄber hinaus dargelegt habe, dass sie neben ihren Projekten in den Schulen, auch durch eigene kÄnsterische Arbeiten Einnahmen erziele, habe die Beklagte im laufenden Verfahren nicht feststellen kÄnnen, dass die KlÄgerin mit ihren Einnahmen aus kÄnsterischer TÄtigkeit ein Arbeitseinkommen oberhalb von 3.900 EUR jÄhrlich erziele, so dass auch gemÄÄ [Ä§ 3 KSVG](#) von Versicherungsfreiheit auszugehen sei. Nach Kenntnisnahme dieser Erwidern der Beklagten ergÄnzt die KlÄgerin ihren Vortrag dahingehend, dass sie sich durch die Beklagte ungerecht behandelt fÄhle, da ihre TÄtigkeit an Schulen, die ihr ein sicheres Einkommen biete, nicht anerkannt wÄrde und ihre anderen kÄnsterischen TÄigkeiten wÄrden nicht anerkannt, da die Einnahmen den Betrag von 3900,- Euro nicht Äbersteigen wÄrden. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gericht- und Verwaltungsakte vollinhaltlich Bezug genommen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind. EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.

Die KlÄgerin, ist durch den Bescheid vom 27.10.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.10.2010 nicht in ihren Rechten im Sinne von [Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert.

Die KIÄxgerin kann nicht beanspruchen, dass die Versicherungspflicht in der KSVG ab dem 01.10.2010 festgestellt wird. GemÄxÄ [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) ist KÄ¼nstler im Sinne dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausÄ¼bt oder lehrt. Vorliegend schafft die KIÄxgerin als KÄ¼nstlerin bildende Kunst und arbeitet mit Kindern zusammen in Projekten.

Sofern die KIÄxgerin vortrÄxgt, dass sie selbst Kunst schafft, ist dies zutreffend. Da die KIÄxgerin mit diesen kÄ¼nstlerischen Arbeiten, die sie selber schafft, aber kein Arbeitseinkommen oberhalb von 3.900 EUR jÄxhrllich erzielt, fÄ¼hrt diese TÄxtigkeit nicht zur Versicherungspflicht nach dem KSVG (vgl. hierzu [Â§ 3 KSVG](#)).

Eine Versicherungspflicht ergibt sich auch nicht, sofern die KIÄxgerin vortrÄxgt, dass sie die Lehre von darstellender und bildender Kunst gemÄxÄ [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) ausÄ¼bt. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfÄ¼llt. Die KIÄxgerin ist nach ihren eigenen Angaben im Rahmen verschiedener Projekte an DÄ¼sseldorfer Schulen tÄxtig. Es ist der KIÄxgerin zuzustimmen, dass sie auch diese TÄxtigkeit an Schulen nur verrichten kann, weil sie selbst KÄ¼nstlerin ist und eine entsprechende Ausbildung absolviert hat. Dies schliÄxgt sich auch in der HÄ¼he des Honorars nieder, welches die KIÄxgerin fÄ¼r ihre ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit erhÄxlt. Auch ist der KIÄxgerin zuzustimmen, soweit sie vortrÄxgt, keine pÄdagogische Ausbildung absolviert zu haben und daher nicht in der Lage ist, im engeren Sinne pÄdagogisch tÄxtig werden zu kÄ¼nnen. Gleichwohl ist die von der KIÄxgerin im Rahmen der Projekte an Schulen verrichtete TÄxtigkeit nicht als TÄxtigkeit im Sinne des [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) anzusehen. Denn das Bundessozialgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 01.10.2009 mit dem Az.: [B 3 KS 3/08 R](#) (erHÄxltlich Ä¼ber juris) mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine TÄxtigkeit als Lehre im Sinne des [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) ausgeÄ¼bt wird. Das BSG fÄ¼hrt aus (aaO), Randnummer 19:

"Die gesetzliche Gleichstellung der Lehre von Musik und darstellender bzw. bildender Kunst mit der von der Verkehrsauffassung schon immer als kÄ¼nstlerische TÄxigkeiten eingestuften Schaffung und AusÄ¼bung von Darbietungen und Werken der Kunst, ist nur gerechtfertigt, wenn die Lehre, also der praktische und theoretische Unterricht, darauf gerichtet ist, dem Lernenden, die FÄ¼higkeiten und Fertigkeiten beizubringen, die erforderlich sind, um selbst zur Schaffung und AusÄ¼bung kÄ¼nstlerischer Darbietungen und Werke in der Lage zu sein. Dieser Aspekt ist in der Vergangenheit nicht immer beachtet worden und mag deshalb mit unter zu FehleinschÄxtzungen bei der Feststellungen der Versicherungspflicht nach dem KSVG gefÄ¼hrt haben."

Sofern es daher in dem Schreiben des Kulturamtes der Landeshauptstadt DÄ¼sseldorf von KÄ¼nstlerinnen und KÄ¼nstlern in Ganztagschulen heiÄ¼t:

"Die Kinder stehen im Mittelpunkt unserer kÄ¼nstlerischen Angebote. Unsere Ziele sind: â¼ ihre Vorstellungs- und Erfahrungswerte anzusprechen, â¼ sie weitestgehend unverantwortlich an allen Prozessen der Arbeit zu beteiligten, sie zu ermutigen, ihrer Intuition zu vertrauen und eigene Ideen und Themen zu verfolgen, â¼ sie als Partner an authentischen kÄ¼nstlerischen Prozessen zu beteiligten.

Unsere Angebote fördern: „die Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung der Kinder, ihre Neugier und ihre Lust an Entdecken, ihren Mut zum Ausprobieren und zum Anders sein, ihren Respekt vor sich und vor anderen.“ Zeigen diese Inhalte deutlich, dass bei der Tätigkeit der Klärgerin auf den Lernenden abgestellt wird. Die Lernenden hier die Kinder sollen in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung gefördert werden. Diese Ziele sind dem pädagogisch-didaktischen Bereich zuzuordnen und unterscheiden sich damit deutlich von der Wissensvermittlung auf die das BSG in seiner Entscheidung vom 1.10.2009 abgestellt hat. Zwar wird auch die Kreativität der Kinder gefördert. Es geht aber gerade nicht darum, den Kindern als Lernenden die Fähigkeiten und Fertigkeiten beizubringen, die erforderlich sind, um selbst Kunst zu schaffen und zur Ausübung künstlerischer Darbietungen und Werke in der Lage zu sein. Hierbei berücksichtigt die Kammer auch, dass die Ergebnisse der Projekte der Klärgerin als Kunst zu qualifizieren sind, an denen auch die Kinder mitgewirkt haben. Aber diese Mitwirkung der Kinder an Kunst und die Erfahrung "künstlerisch" zu arbeiten, beinhaltet nicht zugleich, dass die Kinder nach dem Projekt die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die erforderlich sind, um selbst Kunst zu schaffen und zur Ausübung künstlerischer Darbietungen und Werke in der Lage zu sein.

Das Ziel der Projekte ist es vielmehr, die Kinder mit Hilfe von Kunst in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung zu fördern. Hierbei handelt es sich um pädagogisch-didaktische Ziele, die nach der Rechtsprechung des BSG gerade nicht ausreichen, um Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) zu begründen.

Vor diesem Hintergrund können die von der Klärgerin im Rahmen der Projekte an Schulen erzielten Einnahmen nicht bei den Einnahmen berücksichtigt werden, die gemäß [Â§ 3 KSVG](#) erforderlich sind, damit die künstlerische Tätigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024